



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 140) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 18 Amtszulagen

1. Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 1 lautet danach wie folgt: „(1) Eine an das Amt gebundene Zulage erhalten in Höhe von 80 v. H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13 der Bischof zu 150 %, der Geschäftsführende Kirchenrat zu 100 % sowie die Pröpste, die Superintendenten und der Missionsdirektor zu 50 % der jeweiligen Differenz. Die Zulagen werden nach zehnjähriger Tätigkeit in dem Amt ruhegehaltstfähig.“

2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über Zulagen an Geistliche, die in eigenständigen kirchlichen Einrichtungen der SELK tätig sind und deren Dienstbezüge einschließlich Zulagen durch die Einrichtungen erstattet werden, entscheidet die jeweilige Einrichtung. Diese Zulagen sind nicht ruhegehaltstfähig.“

Begründung:

Die Besoldungsordnung der SELK sah bisher nicht vor, dass Geistliche der SELK in eigenständigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, die die Dienstbezüge der Geistlichen an die Kirche erstatten. Nach dem im Jahr 1991 vollzogenen Beitritt der Altlutherischen Kirche zur SELK zeigte sich erst beim Personalwechsel im Rektorat des Naëmi-Wilke-Stift in Guben zum 01.01.2019 an diesem Punkt Regelungsbedarf.

Sollen Geistliche der SELK in das Vergütungssystem der kirchlichen Einrichtungen integriert werden, müssen sie bisher vom Dienst in der SELK beurlaubt werden. Dies hat für die Kirche und die Geistlichen Konsequenzen. Ein beurlaubter Pfarrer kann nicht mehr zur verantwortlichen Mitarbeit in der Kirche, bei Pfarrkonventen und Synoden, verpflichtet werden. Er hat dementsprechend auch kein Stimmrecht mehr. Er untersteht nicht mehr der Dienstaufsicht der zuständigen Gremien. Die Kirche verliert dadurch die Möglichkeit, bestimmte Kompetenzen für die Kirche nutzbar zu machen.

Um zu verhindern, dass Geistliche, die in kirchlichen Einrichtungen tätig werden, aus dem Dienst der SELK durch Beurlaubung ausscheiden müssen, ist es sinnvoll, die Besoldungsordnung für andere Vergütungssysteme zu öffnen. Diese Öffnung wird durch die Neufassung von Absatz 2 erreicht. Der Geistliche bleibt in der Dienstgemeinschaft der Kirche. Seine Vergütung erfolgt durch das entsprechende kirchliche Werk über die Allgemeine Kirchenkasse der SELK. Sollten im entsprechenden kirchlichen Werk andere Vergütungsstrukturen üblich sein, können sie über eine entsprechende Zulage ausgeglichen werden, die vom jeweiligen Werk aufzubringen ist.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 15. bis 16. Januar 2019 in Hannover als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 1/19/6.5).

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat